stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (Referentenentwurf)

17.11.2014

DGB-Bundesvorstand Vorstandsbereich 04

Henriette-Herz-Platz 2 10178 Berlin Tel.: 030 – 240 60 – 342 E-Mail: volker.rossocha@dgb.de

I. Vorbemerkung

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) hat "betroffenen Fachkreisen und Verbänden" am 22. Oktober 2014 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2011/36/EU "zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates" mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 18. November übersandt.

Der Gesetzentwurf sieht zur Umsetzung der genannten Richtlinie vor, den § 233 des Strafgesetzbuches (StGB) auf die Fälle des Menschenhandels zum Zwecke der Begehung strafbarer Handlungen und Bettelei zu erweitern. Zudem soll der Menschenhandel zum Zwecke des Organhandels ausdrücklich in § 233 unter Strafe gestellt werden. Darüber hinaus soll der Qualifikationstatbestand des § 233a auf die Fälle erweitert werden, in denen das Opfer unter 18 Jahren alt ist, und auf Fälle der grob fahrlässigen Gefährdung des Lebens der Opfer. Diese Erweiterung soll auch für die Qualifikationstatbestände des §§ 232 und 233 StGB gelten.

II. Bewertung

Das BMJV macht in seinem Anschreiben vom 22. Oktober deutlich, dass sich der vorgelegte Gesetzentwurf angesichts der bereits am 6. April 2013 abgelaufenen Umsetzungsfrist für die Richtlinie 2011/36/EU auf die "erforderliche Umsetzung der Richtlinie beschränkt". Es wird die Erarbeitung eines "umfassendes Regelwerkes" angekündigt, welches im "politischen, fachlichen und gesellschaftlichen Raum" erörtert werden soll und zu der u.a. eine Neukonzeption des §§ 232ff StGB und eine Überprüfung des Tatbestandes des Menschenhandels zum Zwecke der Arbeitsausbeutung der Arbeitskraft gehöre.

- 1.) Der DGB nimmt mit Unverständnis zur Kenntnis, dass das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz die Frist zur Umsetzung der genannten Richtlinie um mehr als 18 Monate hat verstreichen lassen, um nun mit einem "Notentwurf" ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland abzuwenden.
 - Da der vorliegende Gesetzentwurf des BMJV wesentliche, in der Richtlinie genannte Verpflichtungen nicht aufgreift, sieht der DGB nach wie vor erhebliche Mängel bei der Richtlinienumsetzung. Aus Sicht des DGB verdienen die Opfer des Menschenhandels, dass ihnen angemessener Schutz gewährt, ihre Opferrechte ausgebaut und die Verfolgung der Täter endlich wirksam ausgestaltet wird. Daher fordert der DGB das BMJV auf einen erweiterten, den Anforderungen der Richtlinien entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.
- 2.) Die Diskussion im "politischen, fachlichen und gesellschaftlichen Raum", die das Ministerium in Zukunft führen möchte, findet längst statt. So wird seit Jahren über eine grundlegende Reform der genannten Strafbestimmung diskutiert, ohne dass die Bundesregierung das Thema in Angriff genommen hätte. Fachkreise und Verbände erhofften sich von der Europäischen Richtlinie 2011/36 EU, die am 15. April 2011 in Kraft getreten ist, einen wichtigen Impuls und nahmen die Richtlinie zum Anlass um Umsetzungsvorschläge zu formulieren. Zudem legte das Land Niedersachsen im Juni 2013 einen Gesetzentwurf im Bundesrat vor (Bundesratsdrucksache 528/13, 21.6.2013). Offensichtlich mangelt es bis heute an einer ernsthaften Prüfung dieser Vorschläge.

3.) Der DGB weist erneut darauf hin, dass der bisherige § 233 StGB nach ganz überwiegender Ansicht von Fachkreisen – gleichgültig ob es sich um staatliche oder um nichtstaatliche Stellen handelt – ein stumpfes Schwert darstellt, das nicht geeignet ist, die internationalen und europäischen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zur Bekämpfung des Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung umzusetzen. So bescheinigten die Ergebnisse einer vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Jahre 2009 in Auftrag gegebenen Studie zu Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung eine mangelnde Eignung für die effektive Verfolgung des Phänomens.¹

Auch in der Praxis von gewerkschaftsnahen Beratungsstellen, wie dem DGB-Projekt Faire Mobilität, zeigt sich die Untauglichkeit des bisherigen § 233 StGB. So ist eine Zwangslage selbst in schweren Ausbeutungsverhältnissen häufig nur schwer nachweisbar. Gleichzeitig sind der Übergang von einer freiwilligen Vereinbarungen zur Erbringung von Arbeitsleistungen in besonders ausbeuterischen Verhältnissen zu Ausbeutungsformen, bei denen ein "bringen zu" erkennbar wird in der Praxis fließend sind (siehe dazu die Liste der Fallbeispiele von gewerkschaftlichen Beratungsstellen im Anhang). Aufgrund dieser Schwierigkeiten erscheint es für die Strafverfolgungsbehörden oft effektiver andere Straftatbestände zur Anklage zu bringen.² Es ist daher nicht verwunderlich, dass das Bundeskriminalamt (BKA) in einer nicht veröffentlichten Auswertung aus dem Jahre 2014 auf Grundlage einer Anfrage an die Landeskriminalämter zu "Problematiken in Ermittlungsverfahren aus dem Bereich Ausbeutung der Arbeitskraft" nicht einen einzigen Fall der Verurteilung aufgrund § 233 StGB feststellen konnte.³

- 4.) Die Europäische Richtlinie sieht hinsichtlich der Definition des Strafratsbestandes des Menschenhandels zum Zwecke der Arbeitsausbeutung weitgehende Anforderungen an den Gesetzgeber vor, die dafür geeignet erscheinen, die Strafverfolgung den Realitäten anzupassen, die im aktuellen Gesetzentwurf nicht enthalten sind.
 - a) So ist Menschenhandel nach Art. 2 Abs. 1 der Europäischen Richtlinie "die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen, einschließlich der Übergabe oder Übernahme der Kontrolle über diese Personen, durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die die Kontrolle über eine andere Person hat, zum Zwecke der Ausbeutung." Und nach Art. 2 Abs. 2 liegt eine besondere Schutzbedürftigkeit dann vor, "wenn die betreffende Person keine wirkliche oder für sie annehmbare andere Möglichkeit hat, als sich dem Missbrauch zu beugen."

Damit könnten auch Fälle erfasst werden, in denen die Täter ihre Opfer z.B. mit subtilen Drohungen in Bezug auf Familienangehörige, erschlichenen Schuldscheinen usw. psychologisch so fest in der Hand haben, dass sie ihnen z.B. ein Handy oder sonstige Kommunikationsmöglichkeiten mit der Außenwelt belassen oder ihnen sogar gelegentliche Heimataufenthalte gestatten, ohne befürchten zu müssen, dass das Opfer diese Möglichkeiten nutzt, um der Situation zu entfliehen oder die Täter anzuzeigen.

¹ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.), (2011): Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung

² Bundeskriminalamt (2011): Menschenhandel Bundeslagebild, S. 120

³ Vorliegendes Schreiben des Bundeskriminalamtes vom 7.10.2014. Leider ist in dem Schreiben der Untersuchungszeitraum für die interne Erhebung nicht angegeben.

- Zugleich würde jeder Teilbeitrag von Personen zur Erzeugung dieser Gesamtsituation durch den Wortlaut unter Strafe gestellt. Dies ist realitätsnah, denn nur damit werden mafiöse Abhängigkeitsstrukturen miterfasst, die in aller Regel arbeitsteilig so organisiert werden, dass jeder Tatbeitrag für sich genommen für den jeweiligen Tatbeteiligten nur geringe Rechtsverstöße mit sich bringt oder – bei isolierter Betrachtung – sogar legal wäre.
- b) In Art. 2, Abs. 4 der Europäischen Richtlinie wird zudem festgehalten, dass das "Einverständnis eines Opfers von Menschenhandel zur beabsichtigten oder tatsächlich vorliegenden Ausbeutung (...) unerheblich [ist], wenn eines der in Absatz 1 aufgeführten Mittel vorliegt."
 - Damit könnte der bisherigen Rechtsprechung in Deutschland begegnet werden, die eine Weiterarbeit trotz Flucht- oder Kommunikationsmöglichkeit oder die Rückkehr in die Ausbeutungssituation nach einem Heimataufenthalt regelmäßig als Indiz dafür ansieht, dass kein Menschenhandel vorliegt. Die Richtlinie stellt auf ein objektives, nicht völlig frei gewähltes, Ausbeutungsverhältnis ab und stellt jeden vorsätzlich begangenen Teilbeitrag zu dessen Zustandekommen und Durchführung, wie gering auch immer er sein mag und wo auch immer er begangen worden ist, unter Strafe. Auch diejenigen, die lediglich von der durch andere geschaffenen Zwangssituation bewusst profitieren, müssen mit Strafe rechnen. Dies wird den in verschiedenen Branchen vorgefundenen Realitäten gerecht und könnte generalpräventiv wirken, wenn die Richtlinie umfassend in das deutsche Recht umgesetzt würde.
- c) In Artikel 5 der Europäischen Richtlinie wird die Verantwortlichkeit juristischer Personen (Firmen) thematisiert. Abs. 2 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten sicher stellen sollen, "dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung und Kontrolle durch eine in Absatz 1 genannte Person die Begehung von Straftaten nach dem Artikel 2 und 3 zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat." Diese Regelung der Richtlinie zielt auf Unternehmen ab, die beispielsweise Werkverträge zu Preisen vergeben, die keinerlei legale Beschäftigung zulassen und damit direkt von der Ausbeutung von Opfern des Menschenhandels profitieren. Sowie auf Unternehmen, die mit Agenturen oder Subunternehmen arbeitsteilig zusammenarbeiten, die dann wiederum die Anwerbung der späteren Opfer im Herkunftsland betreiben, die Abrechnung und die amtliche Registrierung von Scheinwerkverträgen durchführen und die Unterkünfte in Deutschland organisieren.
- 5.) Der DGB begrüßt ausdrücklich die Initiative des Landes Niedersachsen, das am 21.6.2013 einen Gesetzentwurf in den Bundesrat eingebracht hat, der den Anforderungen der EU-Richtlinie in Bezug auf die notwendigen Anpassungen im Strafgesetzbuch weitgehend berücksichtigt. Dieser Entwurf sieht unter anderem vor einen Grundtatbestand zu schaffen, der auf das bisherige Erfordernis der Ausnutzung einer Zwangslage oder einer auslandsbedingten Hilflosigkeit verzichtet und die Ermöglichung eines ausbeuterischen Arbeitsverhältnisses als weitere Tathandlung einführt. Das Strafmaß soll differenziert werden zwischen dem Verbringen in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft einerseits (Verbrechen) und dem Verbringen in ein ausbeuterisches Arbeitsverhältnis andererseits (Vergehen). Nach Ansicht des DGB bildet die Schaffung eines neuen Grundtatbestandes, der auf das Erfordernis der Ausnutzung einer Zwangslage oder einer auslandsbedingten Hilfslosigkeit verzichtet, in Kombination mit der Tathandlung der "Ermöglichung eines ausbeuterischen Arbeitsverhältnisses" ein brauchbares Mittel, um die in der Praxis feststellbare große Variationsbreite mit den oben genannten Abgrenzungsproblemen strafrechtlich er-

DGB-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels

fassbar zu machen. Zudem sieht die Europäische Richtlinie in Artikel 9, Abs. 1 vor, dass strafrechtliche Ermittlung und Strafverfolgung "nicht von der Anzeige oder Anklage durch das Opfer" abhängig gemacht werden sollen. So ist nach der Gesetzesinitiative aus Niedersachsen der Grundtatbestand dann erfüllt, wenn andere Personen "zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Beschäftigung (...) zu Arbeitsbedingungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu denen anderer Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer stehen, welche die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben" gebracht werden oder dies ermöglicht wird. Damit ist ein objektivierbarer Grundtatbestand formuliert, dem die Strafverfolgungsbehörden auch dann nachgehen müssen, wenn die Opfer nicht Willens oder in der Lage sind eine Anzeige zu machen.

- 6.) Das BMJV kündigt in seinem Anschreiben vom 22.10.2014 die Erarbeitung eines "umfassendes Regelwerkes" an, das u.a. eine Neukonzeption des §§ 232ff StGB und eine Überprüfung des Tatbestandes des Menschenhandels zum Zwecke der Arbeitsausbeutung der Arbeitskraft gehöre. Der DGB möchte mit Nachdruck daran erinnern, dass die Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments weitere Gesetzesänderungen erfordern, die über eine Neukonzeption des §§ 232ff StGB weit hinausgehen. Nach seiner Ansicht müsste, um den Bestimmungen der EU-Richtlinie gerecht zu werden, ein "umfassendes Regelwerk" mindestens die folgenden Punkte berücksichtigen:
 - die Verpflichtung sicherzustellen, dass eine Person Unterstützung und Betreuung erhält, sobald zuständige Behörden hinreichende Anzeichen dafür haben, dass die Person Opfer von Menschenhandel sein kann (Art. 11 Abs. 2). Hier sieht der DGB vor allem in Hinblick auf EU-Bürgerinnen und Bürger einen Handlungsbedarf.
 - die Verpflichtung sicherzustellen, dass Opfer von Menschenhandel Zugang zu bestehenden Regelungen für Entschädigung für Opfer von Gewalttaten haben (Art. 17). Hierzu ist das Opferentschädigungsgesetz (OEG) so anzupassen, dass es in der Praxis für Opfer von Menschenhandel angewendet werden kann.
 - die Verpflichtung einen nationalen Berichterstatter einzusetzen oder gleichwertige Mechanismen einzuführen (Art. 19).
 - die Verpflichtung Opfern von Menschenhandel einen Anspruch auf Betreuung und Unterstützung einzuräumen (Art. 11 Abs.2). Dies umfasst die Sicherstellung des Lebensunterhaltes, eine sichere Unterbringung, die medizinische, rechtliche und psychosoziale Betreuung sowie die Finanzierung von Dolmetscherleistungen. Um dies zu gewährleisten muss das Netzwerk bestehender Beratungsstellen sinnvoll ergänzt und ausgebaut werden.
 - die Verpflichtung, dass die für strafrechtliche Ermittlungen oder die für Strafverfolgung von Menschenhandel zuständigen Personen Schulungen erhalten (Art. 9 Abs. 1). Vor allem die Beamtinnen und Beamten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit sollten in dieser Hinsicht geschult werden.

Anlage:

Liste von Fällen aus der Beratungspraxis von Faire Mobilität, in denen Beschäftigte unter Vortäuschung falscher Tatsachen, durch falsche Versprechungen, durch direkte oder indirekte Drohungen oder durch Zwang zu Arbeitsbedingungen beschäftigt wurden, die in einem auffälligen Missverhältnis zu denen anderer Arbeitnehmer/innen stehen.

Baden-Württemberg, Juli 2014

Drei Männer aus Bosnien fliehen in Villingen-Schwenningen vor ihrem Arbeitgeber. Sie hatten für einen Subunternehmer in der Abfallwirtschaft für einen Stundenlohn von 5 Euro gearbeitet. Nachdem sie sich über das Gehalt und die schlechte Unterbringung - sie hatten in der Fabrik neben einem Plastikmahlwerk geschlafen beschwert hatten, drohte ihnen ihr Arbeitgeber damit, sie liquidieren zu lassen. Daraufhin flohen die Männer und riefen die Polizei an. Diese nahm den Vorfall nicht ernst und weigerten sich, die Männer in der Nacht auf der Landstraße abzuholen. Die Bosnier waren mittellos und wurden von Faire Mobilität mit Hilfe der ortsansässigen muslimischen Gemeinde untergebracht und versorgt.

Nordrhein-Westfalen, November 2013

Eine Gruppe von Frauen aus Südrumänien wurde für die deutsche Fleischverarbeitung angeworben. Ihnen wurde ein Grundgehalt von 1.000 Euro und Unterkunft versprochen. Über eine slowakische Firma wurden sie zu einem deutschen Geflügelhersteller entsandt. Hier erhielten sie den slowakischen Mindestlohn von 295 Euro im Monat sowie die Aussicht auf Prämien. Nach Abzug der Kosten für Unterkunft verblieben ihnen 500 bis 600 Euro im Monat. Nachdem sie sich beschwert hatten, wurden die Frauen getrennt und gegen ihren Willen in Doppelschichten eingeteilt. Außerdem fühlten sie sich von einem Vorarbeiter, der permanent in der Unterkunft anwesend war, bedroht. Einige der Frauen flohen nach kurzer Zeit und meldeten sich bei Faire Mobilität. Die geflohenen Frauen waren mittellos und wurden von Faire Mobilität untergebracht. Über eine Stiftung wurde ihnen die Heimreise finanziert. Sie hatten an einer Strafanzeige gegen das Unternehmen kein Interesse.

Sachsen-Anhalt, Januar 2015

Ein bulgarisches Ehepaar ließ sich für eine Gebühr von 400 Euro in eine mittelgroße Stadt in Sachsen-Anhalt vermitteln. Nach ihrer Ankunft wurde das Paar gegen seinen Willen getrennt. Die Frau wurde im Haushalt eingesetzt, der Mann in einem Metallhandel. Nachdem sie sich über den Umgang und die Arbeitsbedingungen beschwert hatten, wurde ihnen der Kontakt zueinander untersagt. Beide flohen nach kurzer Zeit mittellos zur Polizei. Die Polizei meldete sich bei einer gewerkschaftlichen Beratungsstelle und empfahl dem Paar den Kontakt zur bulgarischen Botschaft aufzunehmen. Das Paar reiste nach Bulgarien zurück.

Thüringen, Juni 2014

Rumänische Saisonarbeiter, die auf einer großen Erdbeerfarm in Thüringen arbeiteten, meldeten sich bei einem rumänischen Berater von Faire Mobilität. Sie beklagten schlechte Entlohnung, menschenunwürdige Unterbringung und ein zu hohes Arbeitspensum. Noch bevor die Angaben vor Ort überprüft werden konnten, meldeten sich die Rumänen erneut und teilten mit, dass sie gegen ihren Willen durch den Sicherheitsdienst

DGB-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels

vom Erdbeerhof entfernt und zum Bahnhof gebracht worden seien. Weitere Versuche mit Saisonarbeitern/innen, die noch anwesend waren, Kontakt aufzunehmen scheiterten. In den Fällen, in denen der Kontakt hergestellt werden konnte, wurden keine Beschwerden mehr geäußert.

Bayern, Februar 2014

Fünf bulgarische Bauarbeiter arbeiteten seit mehreren Monaten für eine in Frankfurt/Main ansässige Baufirma und wurden auf Baustellen in der Nähe von Nürnberg eingesetzt. Die Männer hatten keinen schriftlichen Arbeitsvertrag, das Gehalt war nicht eindeutig geregelt. Der Lohn wurde ihnen in bar ohne Abrechnung ausgezahlt. Die Unterkunft wurde vom Arbeitgeber gestellt und mit dem Gehalt verrechnet. Die Männer meldeten sich im Februar bei Faire Mobilität, da sie seit zwei Monaten keine Auszahlungen mehr erhalten hatten. Außerdem hatte ihnen der Vermieter mitgeteilt, dass sie ihre Unterbringung verlassen sollten, weil die Miete überfällig sei. Die Bauarbeiter wurden von Faire Mobilität in einer Notunterkunft untergebracht. Auf erneute Anfrage forderte der Arbeitgeber sie auf, nach Frankfurt zu kommen, um ihr Geld abzuholen. Da die Männer nicht glaubten, dass sie dort ihren Lohn bekommen würden, zogen sie es vor, mit ihrem letzten Geld zurück nach Bulgarien zu fahren. Mit Hilfe eines Anwaltes, der ihnen von Faire Mobilität vermittelt worden war, haben vier der Männer Klage vor dem zuständigen Arbeitsgericht eingereicht. Inzwischen haben sie den Anwalt aufgefordert, die Klage zurückzuziehen, weil sie und ihre Familien in Bulgarien durch Mittelsmänner des Arbeitgebers bedroht werden.

Schleswig-Holstein, Juni 2013

Eine größere Gruppe von Rumänen hatte sich von einem Vermittler zur Arbeit auf einem Erdbeerhof an der Ostsee anwerben lassen. Für Vermittlung und Transport wurde pro Person 400 Euro verlangt. Wie in der Branche üblich, wurde ihr Verdienst abhängig von der Menge der gepflückten Erdbeeren berechnet. Da facto kamen sie auf einen Stundenlohn zwischen vier und fünf Euro. Dies war deutlich weniger, als ihnen ursprünglich in Aussicht gestellt worden war. Den Arbeiterinnen und Arbeitern waren keine Arbeitsverträge ausgehändigt worden und sie waren in zwei Etagen eines alten Kinderheims untergebracht, wo es deutlich zu wenige Wasch- und Kochmöglichkeiten gab. Einige der Rumänen meldeten sich bei Faire Mobilität, weil sie die Beschäftigung beenden wollten und Bedenken hatten, nicht das Geld für die Rückfahrkarte aufbringen zu können. Außerdem fühlten sie sich von einem Vorarbeiter, der sie zur Weiterarbeit drängte, massiv unter Druck gesetzt. Nachdem einige Medien über den Fall berichtet hatten, wurde zumindest einigen Arbeiterinnen und Arbeitern ein höherer Lohn ausgezahlt. Diejenigen, die sich gewehrt hatten, traten die Heimreise an.

Niedersachsen, September 2012

Um einen Werkvertrag mit einem deutschen Unternehmen der Wurstverarbeitung abzuarbeiten, setzte ein ungarisches Subunternehmen 40 Ungarn in der Kommissionierung des Wurstherstellers ein. Die Männer wurden unregelmäßig in bar ausgezahlt. Die Unterkunft und der Transport wurden ihnen vom Lohn abgezogen. Trotz regelmäßiger Überstunden wurden ihnen pro Monat lediglich 400 bis 500 Euro ausbezahlt. Erst nachdem sich die Ungarn nach Ablauf von drei Monaten an Faire Mobilität gewendet hatten und die Finanzkontrolle Schwarzarbeit auf den Betrieb aufmerksam geworden war, stellte sich heraus, dass die Beschäftigten bisher nicht angemeldet gewesen waren. Das Unternehmen beeilte sich nun, die Männer rückwirkend einzustellen und zahlte Steuern und Sozialleistungen nach. Aufgrund fehlender Papiere und der gebotenen Eile

DGB-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels

wurden die Ungarn in Steuerklasse VI eingestuft, außerdem weigerte sich der Betrieb, die geleisteten Überstunden auszuzahlen. Stundenaufzeichnungen dazu waren nicht oder unvollständig vorhanden. Die Beschäftigten erhielten daher nur eine geringe Nachzahlung. Aufgrund dieser Erfahrungen sahen sie keinen Sinn mehr darin, weitere rechtliche Schritte gegen das Unternehmen einzuleiten.

Nordrhein-Westfalen, Dezember 2012

Eine Gruppe von 9 polnischen Frauen wurde von einer polnischen Vermittlerin für die Weihnachtssaison zu einem deutschen Floristikunternehmen vermittelt, um Adventskränze zu stecken. Der Vertrag, den sie in Polen unterschrieben hatten, enthielt keine Angaben über die Entlohnung und wurde mit einer Baufirma abgeschlossen, die ein niederländischer Staatsangehöriger in Polen angemeldet hatte. In Deutschland angekommen, verlangte man 165 Euro für ein Zimmer von ihnen, in dem jeweils sechs Arbeiterinnen auf Stockbetten untergebracht waren. Die Frauen begannen Ende Oktober sieben Tage die Woche bis zu 13 Stunden täglich zu arbeiten. Eine der Frauen meldete sich Ende November anonym bei Faire Mobilität. Sie hatte angekündigt, früher nach Hause fahren zu wollen. Sie war unsicher, ob man sie fahren lassen würde, zumal man sie angehalten hatte, niemanden zu kontaktieren. Außerdem hatte sie Bedenken, ob sie Geld für ihre Arbeit bekommen würde. Sie berichtete davon, Angst vor dem deutschen Unternehmer zu haben, der regelmäßig mit einem Schäferhund an der Leine auftauche und sie und ihre Kolleginnen beschimpfen würde. Nachdem Faire Mobilität Kontakt zur polnischen Vermittlerin hergestellt und mit einer Anzeige gedroht hatte, wurden der Frau für einen Monat 1000 Euro, abzüglich der Kosten für Unterbringung ausbezahlt. Der Betrieb wurde der Finanzkontrolle Schwarzarbeit gemeldet. Ob eine Begehung stattgefunden hat, ist nicht sicher.